



Einwohnergemeinde  
Leissigen

# Gebührenreglement

Inkraftsetzung per 1. August 2018

Version gültig ab 1. Januar 2025

# Gebührenreglement

## A. Allgemeines

### 1. Gegenstand

Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen sowie für andere Gemeindeerlasse, sofern diese dort nicht geregelt sind.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich alle Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare, Publikationskosten sowie Gebühren Dritter.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

### 2. Bemessung

Kostendeckung  
Verhältnismässigkeit

**Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

**Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,

b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt. Jede weitere angebrochene Viertelstunde zählt als ganze Viertelstunde.

Pauschalgebühren

**Art. 5** <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKPI) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKPI zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

### 3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### 4. Erhebung

Erlass der Gebühr

**Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup> Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss	<b>Art. 9</b> Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	<b>Art. 10</b> Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	<b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.  <sup>2</sup> Jährliche Gebühren sind per 31. Dezember fällig.  <sup>3</sup> Für Wasser- <sup>1</sup> und Abfallgebühren (einmalige und wiederkehrende) können Akontorechnungen gestellt werden.  <sup>4</sup> Alle übrigen Gebühren werden, sofern im konkreten Erlass nicht anders bestimmt, mit der Möglichkeit zur Benützung der Dienstleistung fällig.
Bezug der Gebühren	<b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Schaltergebühren sind grundsätzlich vor Ort <sup>2</sup> zu bezahlen. Bei Rechnungsstellung solcher Gebühren erfolgt ein Zuschlag von CHF 20.-, ausgenommen sind Containerplomben und Gebührenmarken Gründepotie.  <sup>2</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	<b>Art. 13</b> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne Weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.  <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.  <sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.  <sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

<sup>1</sup> 2. Teilrevision vom 29. November 2024 (Löschung "Abwasser")

<sup>2</sup> 2. Teilrevision vom 29. November 2024 (Änderung)

## B. Gebührenbereiche

### 1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung / Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.-
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 5.- pro Person
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.- pro Seite
	<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.-
	<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.-
	<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

### 2. Einwohnerkontrolle

Niederlassung und Aufenthalt	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (BSG 122.161)
	<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG 122.26)

Auskünfte	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Einzelauskunft gemäss Datenschutzreglement	CHF 15.-
	<sup>2</sup> Listenauskunft	CHF 20.-
	<b>Art. 18</b> <sup>3</sup>	
	<b>Art. 19</b> <sup>4</sup>	
	<b>Art. 20</b> <sup>5</sup>	
	<b>Art. 21</b> <sup>6</sup>	
Einbürgerung	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gemäss Art. 4 Abs. 2 EbüV	Aufwandgebühr II <b>reduziert</b>
	<sup>3</sup> Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	kostenlos

<sup>3</sup> 2. Teilrevision vom 29. November 2024 (Löschung Lernfahrausweis)

<sup>4</sup> 2. Teilrevision vom 29. November 2024 (Löschung Wohnsitzbestätigung für Bezug Familien-Generalabonnement)

<sup>5</sup> 2. Teilrevision vom 29. November 2024 (Löschung Lebensbescheinigung)

<sup>6</sup> 2. Teilrevision vom 29. November 2024 (Löschung Aufforderung)

### 3. Ortspolizeiwesen

#### Art. 23<sup>7</sup>

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

**Art. 24**<sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:

Gebühren gemäss Art. 33 ff.

<sup>2</sup> Stellungnahme zur

- a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung
- b) Übertragung einer Betriebsbewilligung
- c) Erteilung einer Einzelbewilligung
- d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang

Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr II

<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung

Aufwandgebühr II

<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle

Aufwandgebühr II

Prostitutionsgewerbe

**Art. 25**<sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:

Gebühren gemäss Art. 33 ff.

<sup>2</sup> Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG

Aufwandgebühr I

<sup>3</sup> Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG

CHF 120.- pro Jahr

Handel und Gewerbe

**Art. 26**<sup>1</sup> Kontrolle von Kleinspielen gemäss Art. 13 KGSG<sup>8</sup>

Aufwandgebühr II<sup>9</sup>

<sup>2</sup> Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV<sup>10</sup>

Aufwandgebühr II<sup>11</sup>

<sup>7</sup> 2. Teilrevision vom 29. November 2024 (Löschung "Desinfektionen")

<sup>8</sup> 2. Teilrevision vom 29. November 2024 (Änderung)

<sup>9</sup> 2. Teilrevision vom 29. November 2024 (Änderung)

<sup>10</sup> 2. Teilrevision vom 29. November 2024 (Änderung)

<sup>11</sup> 2. Teilrevision vom 29. November 2024 (Änderung)

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<p><b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m<sup>2</sup> Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr</p> <p><sup>2</sup> Für jeden weiteren m<sup>2</sup> und jeden weiteren Tag:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m<sup>2</sup>/Tag</li> <li>- unbefestigter Boden: pro m<sup>2</sup>/Tag</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.- (ohne Grundgebühr).</p> <p><sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden sowie für Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen.</p>	<p>CHF 40.-</p> <p>CHF -.50</p> <p>CHF -.20</p>
Leumundszeugnis	<b>Art. 28</b> Leumundszeugnis	CHF 50.- <sup>12</sup>
Ausweise	<p><b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Ausstellung Einheimischenausweis</p> <p><sup>2</sup> Ausstellung für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Altersjahr<sup>13</sup></p> <p><sup>3</sup> Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis</p>	<p>CHF 15.-</p> <p>gratis</p> <p>gratis</p>
Fundbüro	<p><b>Art. 30</b> Herausgabe von Fundgegenständen</p> <p><b>Art. 31</b> <sup>14</sup></p> <p><b>Art. 32</b> Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (BSG 222.100).<sup>15</sup></p>	<p>CHF 10.-</p> <p>Aufwandgebühr I</p>

<sup>12</sup> 2. Teilrevision vom 29. November 2024 (Änderung)

<sup>13</sup> 1. Teilrevision vom 26. November 2021 (Neuer Absatz)

<sup>14</sup> 2. Teilrevision vom 29. November 2024 (Löschung "Waffenerwerbsschein")

<sup>15</sup> 2. Teilrevision vom 29. November 2024 (Neuer Artikel)



#### 4. Bauwesen

Voranfragen	<b>Art. 33</b> Behandlung von Voranfragen	Aufwandgebühr II
Baugesuche / Projektänderungen / Ausnahme-gesuche	<b>Art. 34</b> Behandlung von Baugesuchen / Projektänderungen / Ausnahme-gesuchen a) Formelle Prüfung b) Materielle Prüfung c) Veröffentlichung / Mitteilung d) Einholen von Mitberichten e) Einigungsverhandlung f) Antragsstellung an Baubewilligungsbehörde g) Erteilung der Baubewilligung / vorzeiti-ger Baubeginn / Projektänderung / Aus-nahmebewilligung / Bauabschlag / Ver-längerung Baubewilligung h) Eintragungen ins Grundbuch	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Nebenbewilligungen / Amts- und Fachberichte	<b>Art. 35</b> Behandlung von Nebenbewilligun-gen / Amts- und Fachberichten a) Formelle Prüfung b) Materielle Prüfung c) Einholen von Mitberichten d) Antragsstellung an die zuständige Be-hörde oder Erteilung der besonderen Bewilligung e) Erteilung der Nebenbewilligungen / des Amts- und Fachberichts	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Spezialisten	<b>Art. 36</b> Beizug von externen Spezialisten	Gemäss Rechnungs-stellung der Spezialis-ten
Baukontrollen	<b>Art. 37</b> Kontrolle auf dem Bauplatz	Aufwandgebühr II
Baupolizei	<b>Art. 38</b> Erlass von Verfügungen wie Bau-einstellung oder Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes	Aufwandgebühr II

Planung **Art. 39** Erarbeiten oder Abändern der baurechtlichen Grundordnung oder einer Überbauungsordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrags) Aufwandgebühr II

Aussergewöhnliche Bauvorhaben **Art. 40** Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (z.B. Militärische Bauten, Bahnbauten) Aufwandgebühr II

## 5. Steuerwesen

Veranlagung **Art. 41** <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private. CHF 10.-  
<sup>2</sup> Registernachschatz / Auskunft über Steuer taxation. Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung **Art. 42** <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie). CHF 10.-  
<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge. Aufwandgebühr I

## 6. Tagesschule

Gebühren für die Mahlzeiten **Art. 43** <sup>1</sup> Die Gebühr für ein Mittagessen beträgt max. CHF 13.-<sup>16</sup>.  
<sup>2</sup> Die Gebühr für ein Zvieri beträgt max. CHF 1.50.

---

<sup>16</sup> 2. Teilrevision vom 29. November 2024 (Änderung)

## 7. Hundetaxe

Erhebung der Hundetaxe **Art. 44**<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

<sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in Leissigen Wohnsitz haben.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 80.- und CHF 120.-<sup>17</sup> (jährlich pro Hund) in der Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Leissigen fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

## 8. Verschiedenes

Nachschlagen **Art. 45** Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften. Aufwandgebühr I

Schreiberei **Art. 46** Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private. Aufwandgebühr I

**Art. 47**<sup>18</sup>

Gebühreninkasso **Art. 48**<sup>1</sup> Mahnung CHF 20.- pro Mahnstufe

<sup>2</sup> Verfügung CHF 50.-

## C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührenverordnung **Art. 49**<sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen in der Gebührenverordnung fest.

<sup>17</sup> 2. Teilrevision vom 29. November 2024 (Änderung)

<sup>18</sup> 1. Teilrevision vom 26. November 2021 (Löschung "Tageskarten")

Übergangsbestimmung **Art. 50** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten **Art. 51** <sup>1</sup> Das Reglement tritt per 1. August 2018 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen insbesondere das Gebührenreglement vom 29. Mai 2006 auf.

<sup>3</sup> Die 1. Teilrevision vom 26. November 2021 tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.<sup>19</sup>

<sup>4</sup> Die 2. Teilrevision vom 29. November 2024 tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.<sup>20</sup>

Die Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2018 nahm dieses Reglement an.

#### **EINWOHNERGEMEINDE LEISSIGEN**

Der Präsident

Die Gemeindegeschreiberin

sig. Bruno Trachsel

sig. Cynthia Krebs

#### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindegeschreiberin hat dieses Reglement vom 25. Mai bis 25. Juni 2018 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 20 und 21 vom 17. und 24. Mai 2018 bekannt.

Die Gemeindegeschreiberin

sig. Cynthia Krebs

---

<sup>19</sup> 1. Teilrevision vom 26. November 2021 (Neuer Absatz)

<sup>20</sup> 2. Teilrevision vom 29. November 2024 (Neuer Absatz)

## 1. Teilrevision vom 26. November 2021

Die Gemeindeversammlung vom 26. November 2021 nahm die 1. Teilrevision an.

### Einwohnergemeinde Leissigen

Die Präsidentin

Die Gemeindeschreiberin

sig. Letizia Müller

sig. Cynthia Krebs

### Auflagezeugnis 1. Teilrevision

Die Gemeindeschreiberin hat die Reglementsänderung vom 26. Oktober bis 26. November in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken Nr. 41 und 42 vom 14. und 21. Oktober 2021 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin

sig. Cynthia Krebs

## 2. Teilrevision vom 29. November 2024

Die Gemeindeversammlung vom 29. November 2024 nahm die 2. Teilrevision an.

### Einwohnergemeinde Leissigen

Die Präsidentin

Die Gemeindeschreiberin



Letizia Müller



Cynthia Krebs

### Auflagezeugnis 2. Teilrevision

Die Gemeindeschreiberin hat die Reglementsänderung vom 29. Oktober bis 29. November 2024 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Publikationsorgan vom 17. und 24. Oktober 2024 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin



Cynthia Krebs